

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Netznutzungsvertrag für Verteilnetzbetreiber und Endverbraucher mit Anschluss an das Übertragungsnetz

Version 5. Juni 2018

zwischen

Swissgrid AG

Bleichemattstrasse 31

Postfach

5001 Aarau

Schweiz

nachstehend «**Swissgrid**»,

und

[Firma]

[Adresse]

nachstehend «**Netznutzer**»,

betreffend Nutzung des Übertragungsnetzes

(nachstehend «**Vertrag**»)

beide zusammen «**Parteien**»,

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Vertragsgegenstand	3
1.2	Begriffe	3
1.3	Vertragsbestandteile	3
2	Pflichten von Swissgrid	4
2.1	Netznutzung	4
2.2	Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung	4
3	Pflichten des Netznutzers	5
3.1	Daten	5
3.2	Entgelte für die Nutzung des Übertragungsnetzes	5
3.3	Konventionalstrafe	5
3.4	Rechnungsstellung	5
4	Energiedatenmanagement	5
5	Haftung	5
6	Vertragsdauer und Kündigung	6
7	Rechtsnachfolge	6
8	Vertraulichkeit und Datenschutz	6
9	Schriftform	7
10	Salvatorische Klausel	7
11	Kontaktstellen für Mitteilungen	7
12	Anpassung des Vertrags	7
12.1	Änderungen im Falle von zwingenden Vorgaben	7
12.2	Änderungen in anderen Fällen	7
13	Schlussbestimmungen	7
13.1	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	7
13.2	Aufhebungen	8

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt das Verhältnis zwischen Swissgrid und dem Netznutzer in Bezug auf die Nutzung des von ihr betriebenen Übertragungsnetzes und begründet gegenseitige Rechte und Pflichten.

Swissgrid stellt dem Netznutzer das von ihr betriebene Übertragungsnetz zum Zwecke des Transports von elektrischer Energie gegen Bezahlung eines Netznutzungsentgeltes zur Verfügung.

Voraussetzung für die Netznutzung ist ein bestehender Netzanschlussvertrag für alle vom Netznutzer genutzten Ein- bzw. Ausspeisepunkte (zusammen als Anschlusspunkte bezeichnet), welche im Datenblatt Netznutzung aufgelistet sind.

Netzanschluss und Energielieferung sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

1.2 Begriffe

Die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe werden gemäss den Definitionen in den jeweils aktuellen Fassungen des StromVG, der StromVV sowie des Glossars für die Regeln des Schweizer Strommarktes verwendet.

Das obengenannte Glossar wird auf der Website des VSE (www.strom.ch) publiziert und kann dort eingesehen werden.

1.3 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages bilden, in der jeweils gültigen Fassung, die folgenden Anhänge mit ihren Beilagen:

Anhang 1: Tarife für das Übertragungsnetz;

Anhang 2: Datenblatt Netznutzung;

Anhang 3: Branchendokument Netznutzungsmodell für das schweizerische Übertragungsnetz (NNMÜ);

Anhang 4: Branchendokument Transmission Code;

Anhang 5: Branchendokument Metering Code samt Anhang;

Anhang 6: Branchendokument Standardisierter Datenaustausch samt Anhängen.

Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Anhängen und dem Vertragstext gehen die Anhänge dem Vertragstext vor. Bei Widersprüchen zwischen den Anhängen geht der zeitlich jüngere Anhang dem älteren vor.

Die Anhänge werden auf der Website der Swissgrid (www.swissgrid.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können vom Netznutzer dort eingesehen werden. Das Datenblatt Netznutzung wird in Form einer Formularvorlage auf der Webseite der Swissgrid aufgeschaltet.

2 Pflichten von Swissgrid

2.1 Netznutzung

Swissgrid ermöglicht dem Netznutzer die unter Vorbehalt von Ziffer 2.2 ununterbrochene Nutzung des Übertragungsnetzes innerhalb der Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss Transmission Code.

2.2 Einschränkung und Unterbrechung der Netznutzung

Swissgrid hat das Recht, die Netznutzung unverzüglich und ohne Vorankündigung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- A. bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks oder Sabotage;
- B. bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Erdbeben, Vereisung, Blitz, Sturm, Schneedruck, Störungen und Überlastung;
- C. bei nicht absehbaren oder nicht planbaren betriebsbedingten Unterbrechungen;
- D. bei Unfällen sowie bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- E. bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs gemäss Art. 20 Abs. 2 lit. c StromVG;
- F. auf Grund behördlich angeordneter Massnahmen.

Ausserdem ist Swissgrid berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung die Netznutzung einzuschränken oder einzustellen, wenn der Netznutzer:

- A. rechtswidrig das Netz benutzt;
- B. Swissgrid oder ihren Beauftragten den Zutritt zu den Anlagen oder Messeinrichtungen nicht ermöglicht;
- C. die im Netzanschlussvertrag vereinbarten technischen Mindestanforderungen nicht einhält;
- D. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages verstösst (wie z.B. Nichtbezahlung des Netznutzungsentgelts).

Zur Beherrschung kritischer Netzsituationen ist Swissgrid berechtigt:

- A. Den Netznutzer anzuweisen, den Bezug aus dem Übertragungsnetz anzupassen.
- B. Anlagen vom Netz zu trennen
- C. Den Netznutzer zur Inbetriebnahme oder zur Trennung von Anlagen anzuweisen.

Bei absehbaren oder planbaren Sachverhalten, die zu betriebsbedingten Unterbrechungen führen, erfolgt vorab eine Absprache mit dem betroffenen Netznutzer.

Die Unterbrechung oder Einschränkung der Netznutzung durch Swissgrid gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags befreit den Netznutzer nicht von seinen bestehenden Zahlungspflichten für fällige Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber Swissgrid.

Aus der Unterbrechung oder Einschränkung der Netznutzung gemäss den Bestimmungen dieses Vertrags entsteht dem Netznutzer kein Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

3 Pflichten des Netznutzers

3.1 Daten

Swissgrid ist für die Berechnung der vom Netznutzer geschuldeten Entgelte auf Daten des Netznutzers angewiesen.

Jede Mutation an den im Datenblatt Netznutzung (Anhang 2) festgelegten Daten bedarf einer Änderung und Visierung dieses Datenblattes durch den Netznutzer, nicht jedoch einer Neuunterzeichnung dieses Vertrages. Mutationen sind Swissgrid gemäss den Vorgaben des NNMÜ zu melden.

3.2 Entgelte für die Nutzung des Übertragungsnetzes

Der Netznutzer ist verpflichtet, Swissgrid für die Nutzung des Übertragungsnetzes gemäss den jeweils aktuellen Tarifen gemäss Anhang 1 zu entgelten. Weitere vertraglich oder gesetzlich geschuldete Entgelte bleiben vorbehalten.

Swissgrid ist berechtigt, in Bezug auf den Netznutzer jederzeit Bonitätsprüfungen durchzuführen bzw. zu veranlassen. Sie kann in diesem Zusammenhang entsprechende Sicherheitsleistungen für die vom Netznutzer unter diesem Vertrag zu entrichtenden Entgelte verlangen.

3.3 Konventionalstrafe

Macht der Netznutzer falsche Angaben im Datenblatt, ist Swissgrid berechtigt, vom Netznutzer eine Konventionalstrafe im Umfang von 50% des vom Netznutzer nachgeforderten Netznutzungsentgelts zu verlangen.

Swissgrid ist in jedem Falle berechtigt, nebst der Strafe auch die Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Netznutzers zu fordern.

3.4 Rechnungsstellung

Die Tarife verstehen sich exkl. MWST. Diese wird zum jeweiligen Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Rechnungsstellung für die Netznutzung erfolgt in der Regel monatlich. Swissgrid kann Akonto-Zahlungen verlangen. Der Rechnungsbetrag ist fällig 30 Tage ab Erhalt der Rechnung. Alle Zahlungen sind ohne Abzug und kostenfrei zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei Swissgrid massgebend (Valuta). Zuviel geleistete Zahlungen werden in der nächsten Rechnung gut geschrieben.

Nach Ablauf von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung ist der Netznutzer automatisch in Verzug und schuldet ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% p.a.

4 Energiedatenmanagement

Es gelten die unter Punkt 1.3 erwähnten Branchendokumente in der jeweils gültigen Fassung. Der Vertragspartner hat eine Mitwirkungspflicht bei der Überprüfung der Energiedaten. Unstimmigkeiten sind zeitnah zu melden.

5 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und ist auf den entstandenen Schaden begrenzt. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen, insbesondere wird die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Folgeschäden und bei Force Majeure sowie bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch für

Ansprüche aus ausservertraglicher Haftung. Swissgrid haftet ausserdem nicht für Schaden, der im Rahmen pflichtgemässer Dienstausbübung entsteht.

6 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und bleibt grundsätzlich gültig, solange der Netzanschlussvertrag besteht.

Vom Netznutzer kann dieser Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

Wird über den Netznutzer der Konkurs eröffnet oder ein sonstiges Insolvenzverfahren, insbesondere Nachlassstundung oder Konkursaufschub eingeleitet oder erklärt er sich als zahlungsunfähig, ist Swissgrid berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

7 Rechtsnachfolge

Beide Parteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die andere Partei ist über die Übertragung vorgängig und schriftlich zu informieren.

Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag erst befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei der Übertragung des Vertrages zugestimmt hat.

Jede Partei kann die Zustimmung nur verweigern, wenn der Rechtsnachfolger nicht in der Lage ist, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.

8 Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Informationen und Unterlagen, die sie im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangen und die weder der Öffentlichkeit zugänglich noch allgemein bekannt sind. Die Parteien sind verantwortlich dafür, dass diese Bestimmungen auch durch alle ihre Arbeitnehmer und Hilfspersonen eingehalten werden.

Davon ausgenommen ist die Weitergabe von Informationen an Behörden aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung.

Betrieblich notwendige Daten dürfen ausschliesslich für die Abwicklung betrieblicher Prozesse weitergegeben werden. Die Empfänger der Daten sind vom Netznutzer zu verpflichten, diese vertraulich zu behandeln.

Die Parteien anerkennen ausdrücklich, dass die Geheimhaltungspflicht auch nach Auflösung des Vertragsverhältnisses gilt, und zwar ungeachtet der Gründe für die Auflösung und von wem das Vertragsverhältnis aufgelöst wurde.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz sind von den Parteien bei der Bearbeitung von Daten einzuhalten.

Eine Verwendung von Daten im Rahmen der Aufgaben von Swissgrid gemäss dem geltenden Energiegesetz, dem Stromversorgungsgesetz und den jeweils zugehörigen Verordnungen sowie im Rahmen von Aufträgen, welche ihr von Behörden übertragen werden, ist ihr ausdrücklich erlaubt.

Ausserdem stimmt der Netznutzer dem im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Informationsaustausch zwischen Swissgrid und Dritten (z.B. andere Netznutzer, Messdienstleister oder Verteilnetzbetreiber) zu.

9 Schriftform

Andere oder ergänzende Abreden bzw. Änderungen zu diesem Vertrag sowie die Kündigung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Original.

10 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags hat nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags zur Folge. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen unverzüglich eine neue Regelung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung in rechtlich wirksamer Weise am nächsten kommt.

Dieser Vertrag ist seinem Sinn und Zweck entsprechend zu ergänzen, falls sich Lücken ergeben sollten.

11 Kontaktstellen für Mitteilungen

Mitteilungen zu diesem Vertrag sind schriftlich oder per E-Mail (mit Empfangsbestätigung) an die Kontaktadressen gemäss Anhang 2 zu richten.

12 Anpassung des Vertrags

12.1 Änderungen im Falle von zwingenden Vorgaben

Swissgrid ist berechtigt, diesen Vertrag einschliesslich der dazugehörigen Anhänge 1 und 2 mit einem Vorlauf von mindestens drei Monaten einseitig anzupassen, sofern eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Verordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben von Gerichten sowie ggf. der Eidgenössischen Elektrizitätskommission zu entsprechen. Soweit es zwingend erforderlich ist, kann eine Anpassung auch mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Anpassung der Anhänge 3 – 6 erfolgt gemäss den Regeln zur Anpassung von Branchendokumenten.

Swissgrid informiert den Netznutzer per E-Mail an die in Ziffer 11 aufgeführte Kontaktstelle über die geänderten Bedingungen.

12.2 Änderungen in anderen Fällen

Swissgrid ist zudem berechtigt, diesen Vertrag einschliesslich der dazugehörigen Anhänge 1 und 2 für die Zukunft einseitig zu ändern, sofern für Swissgrid ein berechtigtes Interesse an einer Veränderung der vertraglichen Ausgestaltung besteht. Swissgrid konsultiert die Netznutzer vorgängig.

Swissgrid informiert den Netznutzer mindestens drei Monate vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen per E-Mail an die in Ziffer 11 aufgeführte Kontaktstelle über die geänderten Bedingungen.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts.

Als ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird der Sitz der Swissgrid vereinbart.

13.2 Aufhebungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages werden sämtliche früheren Vereinbarungen, die diesen Vertragsinhalt betreffen, aufgehoben.

Swissgrid AG

Ort / Datum:

Name:

Ort / Datum:

Name:

[Firma Netznutzer]

Ort / Datum:

Name:

Ort / Datum:

Name: